

# VEREINSSTATUTEN

## der Vereinigung der Kooperativen Forschungseinrichtungen der österreichischen Wirtschaft – AUSTRIAN COOPERATIVE RESEARCH (ACR)

*(Der Verein AUSTRIAN COOPERATIVE RESEARCH (ACR) hält fest, dass die nachfolgend gewählten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten und geschlechtsneutral zu verstehen sind.)*

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Kooperativen Forschungseinrichtungen der österreichischen Wirtschaft - AUSTRIAN COOPERATIVE RESEARCH (ACR)“ und hat seinen Sitz in Wien. Er wird nachfolgend auch kurz als „Verein“ oder „ACR“ bezeichnet. Der Verein führt die Abkürzung „ACR“ als Vereinszeichen.
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet. Der Verein kann Zweigstellen errichten.

### § 2 Zweck

Der Verein, der seine Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis und nicht auf Gewinn gerichtet ausübt, verfolgt folgenden Zweck:

1. ACR ist die Dachorganisation der privatwirtschaftlich geführten kooperativen Forschungs- und Entwicklungs(F&E)-Institute bzw. F&E-Einrichtungen der österreichischen Wirtschaft.
2. ACR nimmt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr und unterstützt diese, um der österreichischen Wirtschaft und den österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein bedarfsgerechtes Angebot an außeruniversitären F&E-Leistungen zur Verfügung stellen zu können.
3. ACR ist mit seinen Mitgliedern die nationale Drehscheibe für kooperative Forschung, Innovation und technologische Entwicklung (FTI) in Österreich. ACR ist in internationale FTE-Netzwerke (z.B. die EARTO) eingebunden und dadurch Anlaufstelle für Programme der europäischen Union sowie Vermittler von potentiellen Partnern aus der Wirtschaft für diese Programme.
4. ACR ist für seine Mitglieder Schnittstelle zu öffentlichen Fördereinrichtungen und Ministerien und hält enge Kontakte zur Vereinigung der österreichischen Industrie und zur Wirtschaftskammer Österreich.
5. ACR betreibt Öffentlichkeitsarbeit auf allen Gebieten der kooperativen Forschung, Innovation und technologischen Entwicklung.
6. ACR wirkt bei der Gestaltung der österreichischen Innovations- und Forschungspolitik – v.a. im Bezug auf KMU – aktiv mit und beteiligt sich am Aufbau eines leistungsfähigen nationalen technoökonomischen Netzwerks.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die folgenden Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel
  - a) Zusammenkünfte und Erfahrungsaustausch der Mitglieder
  - b) Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenstellung und Herausgabe von Statistiken, Berichten und Publikationen
  - c) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten sowie Unternehmen
  - d) Beratung bei, Information über und Durchführung von FTI-Vorhaben
  - e) Teilnahme bzw. Mitgliedschaft an und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Netzwerken und Einrichtungen im Bereich FTI
  - f) Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle (§ 21)
2. Materielle Mittel
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Subventionen
  - c) Zuwendungen von Unternehmen
  - d) Projektfinanzierungen
  - e) Erträge aus der Vereinstätigkeit und der Verwaltung des Vereinsvermögens

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den in § 2 der Statuten angeführten Zweck verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen nicht am Erfolg oder am Vermögen beteiligt werden und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Davon unberührt bleibt, dass Vereinsmitglieder von Fördermaßnahmen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Statuten profitieren.
3. Den Mitgliedern oder Funktionären dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung des Vereins keine, wie auch immer gearteten, Zuwendungen aus Vereinsmitteln gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) assoziierte Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützig orientierte kooperative Forschungseinrichtungen der österreichischen Wirtschaft, soweit sie zumindest teilrechtsfähig sind.

## **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind andere FTI-Einrichtungen der österreichischen Wirtschaft, soweit sie zumindest teilrechtsfähig sind, die aufgrund ihrer Größe und erweiterten Zielsetzungen von der Struktur der ordentlichen Mitglieder abweichen, jedoch gemäß ihrer Satzungen, Statuten bzw. ihres Unternehmensgegenstandes ebenfalls FTI für die österreichische Wirtschaft betreiben.

## **§ 8 Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die ein besonderes Interesse an der Zusammenarbeit und Förderung von Industrie, KMU und den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins haben und dafür eine relevante Zuständigkeit aufweisen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben. Sie werden über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.

## **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme und die Festlegung der Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der ein Aufnahmeansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Vereinsmitgliedschaft wird mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung erworben.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen.
2. Ordentlichen und assoziierten Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Üben ordentliche Mitglieder ihr Wahl- und Stimmrecht durch Vertreter aus, ist die erteilte Vollmacht schriftlich nachzuweisen, soweit es sich dabei nicht um organschaftliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter handelt.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in ordentlichen Generalversammlungen vom Geschäftsführer über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Geschäftsführer den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Geschäftsführer über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer einzubinden.
7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung festgesetzten

Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei physischen Personen durch Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- c) Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt kann zu jedem Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist dem Verein angezeigt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist unbeschadet dessen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

d) Durch Streichung:

Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung jeweils unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand eine Streichung vornehmen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand eine weitere Nachfrist setzen. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied vom Geschäftsführer mitzuteilen. Die Rechtswirksamkeit der Streichung ist davon unabhängig. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung aufrecht.

e) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aus einem wichtigem Grund, etwa grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, schwerwiegende Verstöße gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereines oder unehrenhaftes Verhalten, verfügt werden. Eine solche Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied vom Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Binnen vier Wochen ab Zustellung hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, Berufung an die Generalversammlung zu erheben. Die Generalversammlung hat in diesem Fall festzustellen, ob der Ausschluss aus einem wichtigen Grund erfolgt ist. Die Mitgliedsrechte ruhen ab Entscheidung über den Ausschluss durch den Vorstand bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Der Berufungswerber ist berechtigt, bei der die Berufung verhandelnden Generalversammlung eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung der Generalversammlung ist dem Berufungswerber vom Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Bei Umgründungen von Mitgliedern, die eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge bewirken, geht die Mitgliedschaft nicht über; es ist erneut um Aufnahme als Mitglied anzusuchen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§§ 14 und 15)
2. der Vorstand (§§ 16 und 17)
3. der erweiterte Vorstand (§ 18)
4. der Geschäftsführer (§ 20)
5. die Institutsleiterkonferenz (§§ 23 und 24)
6. die Rechnungsprüfer (§ 25)
7. das Schiedsgericht (§ 26)

## § 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen finden auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 1. Satz Vereinsgesetz 2002)
  - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 2. Satz Vereinsgesetz 2002)
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen sechs Wochen statt.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Präsidenten mittels schriftlicher Einladung an die Vereinsmitglieder einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich überreicht werden (es gilt das Datum des Poststempels). An Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, es sei denn, ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen.
4. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die assoziierten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen abgeben. Bei Stimmrechtsübertragung müssen die Stimmrechte nicht einheitlich ausgeübt werden.
5. Der Vorstand kann neben den Mitgliedern auch Repräsentanten von Behörden, Förderungseinrichtungen, Interessensvertretungen und Forschungsträgern zur Generalversammlung einladen. Gäste sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. In folgenden Angelegenheiten ist eine zwei Drittelmehrheit erforderlich:
  - a) Bei Beschlüssen, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen
  - b) Bei Beschlüssen mit denen der Verein aufgelöst werden soll.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der (einer der) Vizepräsident(en). Wenn alle vorgenannten verhindert sind, führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Vorstandsmitglieder üben in der Generalversammlung das Stimmrecht des Vereinsmitglieds aus, dem sie angehören. Ist das Vereinsmitglied bereits durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten oder steht ihm kein Stimmrecht zu, hat das Vorstandsmitglied selbst kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Der Geschäftsführer kann an Generalversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 15 Aufgaben der Generalversammlung**

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
5. Wahl allfälliger Abschlussprüfer
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
7. Entlastung des Vorstands
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Vereins
9. Entscheidungen über Berufungen gemäß § 12 Abs 1 lit e der Statuten
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
11. Beschlussfassung über sonstige an die Generalversammlung gestellte Anträge

## **§ 16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens neun natürlichen Personen, wobei höchstens sechs davon Vertreter von ordentlichen Mitgliedern und höchstens drei Vertreter von assoziierten Vereinsmitgliedern sind.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Experten beiziehen. Diese üben ihre Tätigkeit ohne Stimmrecht aus.
3. Der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht berechtigt, nicht jedoch bei Beratung und Beschlussfassung über seine Bestellung, Enthebung oder den Abschluss von Verträgen zwischen Verein und Geschäftsführer.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei die Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen ist. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmrechtsübertragung müssen die Stimmrechte nicht einheitlich ausgeübt werden.
5. Der Vorstand hat das Recht, im Bedarfsfall und beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, neue Vorstandsmitglieder für die restliche Funktionsperiode zu kooptieren. Die Kooptierung ist nachträglich von der nächstfolgenden Generalversammlung zu genehmigen.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Präsident kann vom Vorstand eine Funktionsentschädigung zuerkannt werden.
7. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Der (die) Vizepräsident(en) führen die Agenden des Präsidenten im Fall seiner Verhinderung.
8. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Rechnungsprüfer zu informieren, die unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen haben. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. In einem solchen Fall ist der Wahlvorschlag für den Vorstand von der Generalversammlung zu erarbeiten.

9. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch seinen (einen seiner) Stellvertreter schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail binnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Vorstandssitzungen sind ferner über Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind.
11. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
12. Außer durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode oder Ausscheiden aus der Mitgliedsorganisation erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Der gesamte Vorstand und die einzelnen Mitglieder können jederzeit von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
13. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemeinsam mit dem Geschäftsführer. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen folgende Angelegenheiten:

1. Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen zwischen Geschäftsführer und Verein
2. Die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer und allenfalls für den Vorstand
3. Die Aufsicht über den Geschäftsführer, die Entgegennahme von Berichten des Geschäftsführers sowie die Beschlussfassung über wichtige Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 20 Abs 4 der Statuten.
4. Erstellung eines Wahlvorschlags für die Wahl der Mitglieder des Vorstands
5. Auswahl der im erweiterten Vorstand vertretenen Organisationen und Experten
6. Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder
7. Beschluss über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung
8. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie die Verhandlung der Mitgliedsbeiträge mit den assoziierten Mitgliedern sowie Erstellung eines Vorschlags über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
9. Beschlussfassung über die Funktionsentschädigung des Präsidenten
10. Alle übrigen ihm durch diese Statuten übertragenen Aufgaben

## **§ 18 Erweiterter Vorstand**

1. Zur Unterstützung des Vorstands in seinen Aufgaben kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand einrichten. Diesem Beirat des Vorstands gehören die Vorstandsmitglieder sowie vom Vorstand zu wählende weitere Mitglieder an. Diese können Vertreter der zuständigen Bundesministerien oder von Institutionen sein, die im Bereich der F&E tätig sind, wie Rat für Forschung und technologische Entwicklung,

- Forschung Austria und Forschungsförderungsgesellschaft, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und andere Forschungsinstitutionen.
2. Der erweiterte Vorstand dient dem Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern. Er berät den Vorstand. Hinsichtlich der Einberufung, Ladung und Beschlussfassung sowie der Vorsitzführung gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß.

## **§ 19 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, weiteren drei Vorstandsmitgliedern, wobei zwei davon Vertreter von ordentlichen Vereinsmitgliedern sein müssen sowie dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht. Er ist bei Beratungen und Beschlussfassungen über seine Abberufung oder Enthebung nicht teilnahmeberechtigt.
2. Es tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.
3. Den Vorsitz führt der Präsident. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig.
4. Das Präsidium kann seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
5. Sofern ein Vorstandsbeschluss nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und andernfalls der Eintritt eines Schadens für den Verein zu befürchten ist (Gefahr im Verzug), ist das Präsidium befugt, Beschlüsse zu fassen, die dem Vorstand obliegen. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Vorstands und sind ohne eine solche Genehmigung nur bis zum Ablauf der nächsten Vorstandssitzung gültig, die unverzüglich stattzufinden hat.

## **§ 20 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit ohne Vorliegen wichtiger Gründe entheben. Der Geschäftsführer kann von seiner Funktion jederzeit durch Erklärung an den Präsidenten zurücktreten. Der Geschäftsführer muss weder ein Vereinsmitglied sein noch einem Vereinsmitglied angehören. Die Geschäfte des Vereins, werden vom Geschäftsführer selbstständig besorgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.
2. Insbesondere obliegen ihm:
  - a) Die Führung der kaufmännischen, technischen und wissenschaftlichen Agenden des Vereins.
  - b) Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, Erstellung des Jahresvoranschlags, des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
  - c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - d) Der Abschluss von Dienstverträgen mit Mitarbeitern des Vereins.
  - e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - f) Die Führung der Geschäftsstelle.
3. Der Geschäftsführer ist für eine sorgfältige und gesetzeskonforme Führung der Geschäfte verantwortlich und an die Bestimmungen der Statuten gebunden.
4. Folgende Maßnahmen können nur mit Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden:
  - a) Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.
  - b) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten.
  - c) Der Abschluss von Verträgen, sofern der Verein durch einen Vertrag oder mehrere gleichartige Verträge, die innerhalb von 12 Monaten mit den selben Vertragspartnern abgeschlossen werden, geldwerte Verpflichtungen übernimmt, die einen Wert von 20 % der Einnahmen des letzten Rechnungsjahres übersteigen.

5. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand bei jeder Vorstandssitzung, zumindest aber ein Mal im Quartal, sowie über Aufforderung durch den Präsidenten einen schriftlichen oder mündlichen detaillierten Bericht über seine Tätigkeit zu geben, der zumindest den Zeitraum seit dem voran gegangenen Bericht umfassen muss. Er hat auf Verlangen des Präsidenten dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu gewähren.

## **§ 21 Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des Vereins in ihren Aufgaben. Sie erstellt insbesondere Berichte, Konzepte und Analysen, fertigt die Schriftstücke des Vereins aus und erledigt alle administrativen Agenden. Sie besorgt die Protokollführung bei allen Versammlungen des Vereins. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.

## **§ 22 Vertretung**

Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten, den (die) Vizepräsidenten und den Geschäftsführer, jeweils gemeinsam mit einem anderen für den Verein nach außen vertretungsbefugten Organwalter vertreten. Zur passiven Vertretung ist jeder nach außen vertretungsbefugte Organwalter allein berechtigt.

Der (die) Vizepräsident(en) übt (üben) die ihm (ihnen) nach außen hin unbeschränkt eingeräumte Vertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder Geschäftsführers aus.

## **§ 23 Institutsleiterkonferenz**

1. Die Institutsleiterkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Geschäftsführer schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen. Auf Wunsch von mehr als einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist eine Institutsleiterkonferenz vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Geschäftsführer binnen sechs Wochen einzuberufen.
2. Teilnahmeberechtigt sind die Leiter aller Mitgliedseinrichtungen oder die von ihnen beauftragten Vertreter. Zur Teilnahme können vom Präsidenten oder Geschäftsführer weitere Personen als Experten eingeladen werden.
3. Die Institutsleiterkonferenz findet in der Regel am Sitz des Vereines statt. Den Vorsitz führt der Präsident, der sich durch den Geschäftsführer vertreten lassen kann.

## **§ 24 Aufgaben der Institutsleiterkonferenz**

Die Institutsleiterkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Information der Leiter der Mitgliedseinrichtungen über aktuelle Angelegenheiten der kooperativen Forschung
2. Vorschläge von Schwerpunkten und Arbeitsprioritäten für den Arbeitsbereich des Geschäftsführers
3. Erfahrungsaustausch

## **§ 25 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfung**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem

- Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Dafür hat der Geschäftsführer und der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen sind. Insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
  3. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern beanstandeten Mängel in entsprechender Weise beseitigt werden.
  4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 16 Abs 12 sinngemäß.
  5. Wird ein Abschlussprüfer bestellt, übernimmt dieser die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. In diesem Fall sind die Rechnungsprüfer lediglich verpflichtet, die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Die Tätigkeit des Abschlussprüfers ist von den Rechnungsprüfern nicht zu kontrollieren.
  6. Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen.
  7. Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.

## **§ 26 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf natürlichen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidenten zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft macht und dabei gleichzeitig die Streitigkeit genau bezeichnet, die vom Schiedsgericht behandelt werden soll. Über Aufforderung durch den Präsidenten binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Die solcherart bestimmten Schiedsrichter wählen den fünften Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts führt. Können sie sich binnen sieben Tagen nicht auf einen Schiedsrichter einigen oder wird dieser wegen Befangenheit abgelehnt, benennt der Vorstand binnen weiterer sieben Tage diesen Schiedsrichter. Die vier von den Streitteilen namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Vereinsmitglieder oder Vertreter eines Vereinsmitglieds sein und dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss ein Rechtsanwalt oder ein ehemaliger Angehöriger des Richterstandes sein.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 27 Inkompatibilität**

Niemand kann als Mitglied oder Funktionär des Vereines in eigener Sache oder als Vertreter oder Organ physischer oder juristischer Personen bei der Bearbeitung solcher Fragen handeln oder seine Stimme abgeben, an der er oder diese in einer Befangenheit nicht ausschließenden Weise interessiert sind. Werden solche Fälle in den Organen des Vereins behandelt, so kann der Betreffende hinsichtlich der in Behandlung stehenden Angelegenheit kein Stimmrecht ausüben.

### **§ 28 Auflösung des Vereines**

1. Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Generalversammlung. Diese hat gleichzeitig auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
3. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss entweder einer gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden oder im abgabenrechtlichen Sinn gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.